

REGLEMENT FUER DIE SCHWEIZER SEGELFLUG-NATIONALMANNSCHAFT

SNM

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
1. Zweck und Aufgabe	2
2. Aufbau der SNM	2
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der SNM	2
4. Qualifikation für die Mitgliedschaft in der SNM	2
5. Wahl der SNM-Mitglieder	2
6. Pflichten der SNM-Mitglieder	3
7. Leitung der SNM	3
8. Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, Europa- und Weltmeisterschaften	3
9. Disziplinarmaßnahmen	3
10. Verfahren	4
11. Rechtsmittel	4
12. Schlussbestimmungen	4

Anhang:

- Qualifikationssystem mit Leistungspunkten

Genehmigt durch den Vorstand SFVS: Olten, 7. Jan. 2009

1. Zweck und Aufgabe

Die Mitglieder der SNM bilden die Elite der Schweizer Segelflugpiloten. Es wird von Ihnen erwartet,

- dass sie als offizielle Vertreter der Schweiz an segelflugsportlichen Veranstaltungen teilnehmen, die im aktuell gültigen FAI-Sporting Code, Section 3, definiert sind,
- dass sie durch Verbreitung der Erkenntnisse des segelfliegerischen Spitzensportes zur Förderung des Nachwuchses beitragen,
- dass sie das Ansehen des Schweizer Segelfluges im In- und Ausland fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen schaden könnte.

Um den Anforderungen solcher Anlässe genügen zu können, unterziehen sie sich einem speziellen Training.

2. Aufbau der SNM

2.1 Die SNM besteht in der Regel aus 18 Mitgliedern.

2.2 In begründeten Fällen kann der Vorstand SFVS die Anzahl der SNM-Mitglieder erhöhen, z. B. gemäss Art. 5.5, oder vermindern.

3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der SNM

Ein Bewerber muss

- Schweizer Staatsbürger oder
- Liechtensteinischer Staatsbürger sein oder
- seit mindestens zwei Kalenderjahren (1.1. – 31.12.) rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und Mitgliedschaft SFVS und AeCS haben
- Einen guten Leumund haben
- Inhaber einer gültigen FAI-Sportlizenz des AeCS sein (Code Sportif FAI)
- Inhaber des Silber-C sein (Annex A, Section 3, Code Sportif FAI)

4. Qualifikation für die Mitgliedschaft in der SNM

4.1 Der Qualifikationstermin ist der 30. September eines jeden Jahres.

4.2 Die Qualifikationsperiode für die SNM-Mitgliedschaft dauert zwei aufeinanderfolgende Qualifikationsjahre.

4.3 Pro Qualifikationsjahr werden die besten zwei Resultate jedes Piloten gezählt.

4.4 Die Punkte des ersten Qualifikationsjahres einer Qualifikationsperiode werden mit dem Faktor 0.7 multipliziert, jene des zweiten mit 1.0.

4.5 Die Qualifikationsliste enthält Leistungspunkte aufgrund des Qualifikationspunktesystems (Anhang).

5. Wahl der SNM-Mitglieder

5.1 Der Vorstand SFVS wählt die Mitglieder der SNM alljährlich für die Dauer eines Qualifikationsjahres, das jeweils am 1. Oktober beginnt.

5.2 Das Leistungspunktetotal jedes Piloten zum Zeitpunkt des Qualifikationstermins ist für die Wahl in die SNM massgebend, sofern der Vorstand SFVS einen Bewerber im Sinne der Ziffern 1 und 6 nicht in erheblichem Masse für ungeeignet hält.

5.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand SFVS jederzeit Nachwahlen vornehmen.

5.4 Sollte keine ausreichende Qualifikationsgrundlage vorhanden sein, so entscheidet der Vorstand SFVS über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die SNM und die Dauer der Mitgliedschaft.

- 5.5 Zusätzlich zu den gemäss Ziffer 5.2. gewählten 18 SNM-Mitgliedern, kann der Vorstand SFVS amtierende Schweizermeister in die SNM wählen.
- 6. Pflichten der SNM-Mitglieder**
- 6.1 Die SNM-Mitglieder verpflichten sich durch eine sportliche Gesinnung, kameradschaftliches Verhalten und durch zielbewussten Einsatz im Training und Wettkampf, den Anforderungen eines zeitgemässen Spitzensportes nachzuleben. Sie sind ein Vorbild für alle Schweizer Segelflieger. Sie zeichnen sich durch ein faires und sportliches Verhalten gegenüber den Teamkameraden, den Wettkampfteilnehmern und den Organisatoren aus. Sie handeln im Flug jederzeit eigenverantwortlich und fällen sportliche, selbständige Entscheide unter Berücksichtigung der Flugsicherheit.
- 6.2 Sie unterziehen sich den Weisungen der Leitung der SNM.
- 6.3 Sie verpflichten sich, am Jahresprogramm (7.3) teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie stichhaltige Gründe vorzubringen.
- 6.4 Sie tragen mit der Weitergabe ihrer Kenntnisse zur Nachwuchsbildung und zur Jugendförderung bei.
- 6.5 Piloten, die an ausländischen Wettkämpfen teilnehmen, sind verpflichtet, dem Zentralsekretariat des AeCS zuhanden des Vorstandes SFVS eine offizielle Gesamtrangliste der betreffenden Veranstaltung abzuliefern.
- 6.6 Die Mitglieder der SNM anerkennen die Bestimmung dieses Reglements durch die schriftliche Annahme der Ernennung in die SNM.
- 7. Leitung der SNM**
- 7.1 Für die Betreuung der SNM-Piloten wählt der Vorstand SFVS eine SNM-Leitung. Sie ist dem Vorstand SFVS gegenüber für ihre mit einem Antragsrecht verbundenen Tätigkeit verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Von sich aus oder auf begründetes Gesuch der Mehrheit der SNM-Mitglieder kann der Vorstand SFVS die Absetzung der SNM-Leitung beschliessen.
- 7.3 Sie stellt ein Jahresprogramm für die gesamte Tätigkeit der SNM auf.
- 7.4 Die Leitung der SNM ist Inhaberin der unter 9. festgelegten Disziplinargewalt.
- 7.5 Die Leitung der SNM ist zu allen Sitzungen des Vorstandes SFVS einzuladen.
- 8. Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, Europa- und Weltmeisterschaften**
- 8.1 Die Beschickung von ausländischen Wettkämpfen der FAI-Klassen Standard, 15m und offene Klasse ist Sache des Leiters der SNM. Er berichtet dem Vorstand SFVS darüber. Den betreffenden Piloten sollte nach Möglichkeit ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.
- 8.2 Für die Auswahl der Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften gilt das „Reglement für die Teilnahme an Segelflug Europa- und Weltmeisterschaften (EM/WM)“. Die Teilnehmer können nur über den AeCS beim Organisator angemeldet werden.
- 9. Disziplinar massnahmen**
- 9.1 Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der SNM sind:
- Verweis
 - Reduktion der finanziellen Unterstützung
 - Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während eines Wettkampfes
 - Ausschluss aus der SNM

- 9.2 Der Verweis und die Suspension können vom Vorstand SFVS oder von der SNM-Leitung ausgesprochen werden.

Der Ausschluss aus der SNM sowie die Reduktion der finanziellen Unterstützung können nur vom Vorstand SFVS verfügt werden.

10. Verfahren

- 10.1 Der Leiter der SNM spricht die Disziplinar massnahme nach Anhörung des Betroffenen aus. Letzterer kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Der Leiter der SNM begründet zuhanden des Betroffenen und des Vorstandes SFVS seinen Entscheid schriftlich innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung der Massnahme.

- 10.2 Eröffnet der Vorstand SFVS ein Disziplinarverfahren, so zeigt er dies dem Betroffenen mittels einer schriftlichen Verfügung, unter Bezeichnung des fehlbaren Verhaltens, an. Gleichzeitig lädt er den Betroffenen ein, innert 20 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen einzureichen.

- 10.3 Innert 40 Tagen seit der Mitteilung behandelt der Vorstand SFVS die Angelegenheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung.

Der Betroffene hat das Recht, an der Sitzung angehört zu werden. Er wird mit der Vorladung zu der Sitzung auf sein Recht aufmerksam gemacht. Säumnis des Betroffenen verschiebt, ausser in entschuldbaren Fällen, den Entscheid nicht.

- 10.4 Der Vorstand SFVS teilt seinen Entscheid dem Betroffenen innert 20 Tagen seit der Sitzung schriftlich mit.

Der Entscheid enthält:

- a) die Zusammensetzung der Disziplinarbehörde;
- b) den Namen des Betroffenen;
- c) die Disziplinar massnahme;
- d) den als erheblich festgestellten Sachverhalt und die Begründung der Disziplinar massnahme;
- e) das Datum und die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers;
- f) die Rechtsmittelbelehrung sowie die einzuhaltende Frist für die Anfechtung des Entscheids.

11. Rechtsmittel

- 11.1 Ein Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung mittels Rekurs bei der Sportkommission des AeCS angefochten werden. Der Rekurrent hat gleichzeitig die massgebliche Rekursgebühr an den AeCS zu entrichten.

- 11.2 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

- 11.3 Mit Rekurs kann gerügt werden:

- a) Verletzung von Reglementen
- b) Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die Ausgabe 2008 und tritt rückwirkend ab 1. 1 .2009 in Kraft.